schule
Hüttenweg 10 | 5073 Gipf-Oberfrick
www.schule-gipf-oberfrick.ch

gemeinde
gipf-oberfrick

Schulleitung

Handhabung Urlaubsgesuche, Schnupperlehre, Paragraph 37, Kompetenz Lehrperson

Urlaubsgesuche, die über die 4 Schulhalbtage mit Paragraph 37 hinausgehen

Urlaubsgesuche, die über die 4 Schulhalbtage mit Paragraph 37 hinausgehen, müssen schriftlich mit einer Begründung bei der Schulleitung beantragt werden. Dazu muss das vorhandene Urlaubsgesuch verwendet werden. 3 Wochen vor Beginn des Urlaubes muss das Gesuch bei der Schulleitung sein.

Schnupperlehre

8. Klasse:	Während der Schulferien. Ab den Herbstferien während der Schulzeit bis maximal 10 Tage möglich.
9. Klassen:	Jederzeit möglich. Nach Abschluss des Lehrvertrages werden keine Schnupperlehren mehr bewilligt.

Die Schnupperlehren müssen mit dem vorhandenen Formular beantragt werden.

Paragraph 37

Auf Gesuch der Eltern haben Schüler und Schülerinnen Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal (§37 Schulgesetz). Die 4 freien Schulhalbtage pro Schuljahr können bis zu 2 ganzen freien Schultagen kumuliert werden. Die Klassenlehrpersonen sind verantwortlich für die Paragraphenhalbtage. Die betroffenen Lehrpersonen müssen 5 Tage im Voraus über den Bezug informiert werden. Ausgenommen davon sind offizielle Schulanlässe wie zum Beispiel Sport- und Projekttage.
Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Allfällige verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.

Kompetenz Klassenlehrpersonen

In folgenden Fällen dürfen die Klassenlehrpersonen, den Schüler oder die Schülerin vom Unterricht dispensieren:

- Beerdigung
- Todesfall
- Familienereignisse
- Prüfungen wie:
 - Multicheck, Basic Check
 - G40 Prüfung, oder andere Fahrprüfungen
 - Prüfungen anderer Art, welche mit der Schule/Ausbildung in Verbindung gesetzt werden können.